

# Markt Neubrunn

## mit Böttigheim



### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.01.2016  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 22:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

---

### Anwesenheitsliste

#### Vorsitzender

Menig, Heiko

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike  
Dengel, Peter  
Faulhaber, Richard  
Fischer, Rüdiger  
Gugel, Andreas  
Hellmann, Alfred  
Hofmann, Horst  
Holtröhr, Gerhard  
Klingler, Peter  
Kohlhepp, Elke  
Reinhart, Sebastian  
Rieck, Elisabeth  
Stieber, Wolfgang

#### Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Seubert, Elmar

Urlaub

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Herr Lothar Hock ist im Alter von 72 Jahren verstorben. Er war von 1978 – bis 1996 Gemeinderat und außerdem viele Jahre 1. Vorsitzender des Gesangvereines Sängerrunde. Der Vorsitzende hat beim Requiem und Aussegnung am 02.01.2016 seine Leistungen als Gemeinderat entsprechend gewürdigt und eine Geldspende übergeben.

### **Öffentliche Sitzung**

<b>TOP 1      Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 329/19, Gmrkg. Böttigheim</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Dem Markt Neubrunn wurde ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung vom 17.12.2015 zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage vorgelegt.

Die im Baugebiet „Wertheimer Ring“ geplanten Baulichkeiten sind der Gebäudeklasse 1 nach Art. 2, Abs. 3, Nr. 1, Buchst. a BayBO zuzuordnen. Grundsätzlich wäre das Bauvorhaben als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 57 BayBO einzustufen, wenn es die Festsetzungen des Bebauungsplans einhalten würde, die es mit nachfolgend genannten Änderungen nicht erfüllt.

Nach den Antrags- und Planunterlagen zum Bauvorhaben ist vorgesehen, die

- südliche Baugrenze um ca. 0,60 m und östliche Baugrenze um ca. 3,50 m,
- Traufhöhe (= lt. Plan Wandhöhe) von 6,20 auf 6,50 m zu überschreiten und
- Dachneigung des Walmdaches mit 22° Dachneigung sowie
- Dacheindeckung in Graphit auszuführen.

Bedingt durch die beabsichtigten Über- bzw. Unterschreitungen der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen wie der vorgegebenen Dachneigung von 30° - 48°, Dacheindeckung in den Farbspektren naturrot bis braun, Wandhöhe von 3,00 m (Art. 6 BayBO) sowie der Baugrenzenüberschreitungen ist eine Baugenehmigung erforderlich, die auch so beantragt wurde.

Für die Nichteinhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans wurde Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt, die im Wesentlichen mit architektonischen Überlegungen begründet werden. Sie sind im Schreiben vom 17.12.2015 dargelegt.

### Beurteilung durch die Bauverwaltung:

Die Verringerung der Dachneigung des Walmdachs von 30° auf 22° ist städtebaulich vertretbar, weil in der Umgebungsbebauung zum einen Walm- und Satteldächer mit gleichartiger Dachneigung vorhanden sind und sich zum anderen die Gebäudekubatur dadurch verringert und in den vorhandenen Baubestand einfügt.

Eine Wandhöhenüberschreitung ist nicht gegeben, weil das Gebäude der Gebäudeklasse 1 nach Art. 2 Abs. 3 Zif. 1, Buchst. a) zuzuordnen ist.

Die Dacheindeckung in der Farbe Graphit auszuführen ist vertretbar.

Die Überschreitung der Baugrenzen ist durch den Baugrundstückszuschnitt bedingt und zur ökonomischeren Ausnutzung der Baufläche erforderlich.

Das Vorhaben hält die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Insbesondere werden Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Die Erschließung i. S. v. Art. 4 BayBO ist gesichert.

Der Markt Neubrunn ist mit den anliegenden Grundstücken unmittelbarer Nachbar zum Baugrundstück, weil der Eigentumsübergang grundbuchrechtlich noch nicht vollzogen ist.

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Im Übrigen sind keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange dem Bauvorhaben entgegenstehend erkennbar.

### Beschluss:

1. Dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 329/19, Gmrkg. Böttigheim, wird zugestimmt.
2. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wertheimer Ring“
  - Überschreitung der südlichen Baugrenze um ca. 0,60 m und der östlichen Baugrenze um ca. 3,50 m,
  - Dachneigung von 22° des Walmdaches sowie
  - Dacheindeckung mit Betondachsteinen in der Farbe Graphit auszuführen.

**einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0**

<b>TOP 2      Errichtung einer Mehrfachgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1083, Gemarkung Neubrunn</b>
---

### Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1.083 ist die Errichtung einer Mehrfachgarage geplant. Für das Gebäude sind Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten. Diese werden nicht vollständig auf dem Baugrundstück zum liegen kommen. Teilweise reicht die Abstandsfläche auf öffentlichen Verkehrsgrund und auf benachbarten Privatgrund hinein. Der betroffene Nachbargrundeigentümer hat der Abstandsflächenübernahme schriftlich zugestimmt (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO). Für den Bereich des öffentlichen Verkehrsgrundes (Kreisstraße WÜ 60) ist eine Abstandsflächenbelegung bis zur Hälfte des Verkehrsgrundes möglich (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Für diese Abstandsflächenregelungen wurde mit Schreiben vom 23.12.2015 Zustimmung von Seiten des Nachbareigentümers erteilt.

Das Bauvorhaben kommt im unbeplanten Innenbereich (Dorfgebiet) zur Ausführung und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Hiernach sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung –MD- einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB sind als erfüllt anzusehen.

Im Übrigen sind keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange dem Bauvorhaben entgegenstehend erkennbar.

### **Beschluss:**

Für das Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1**

<b>TOP 3      Widmung zweier Straßenzüge zu Wirtschaftswegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr mit Erweiterung auf Fahrradverkehr</b>
---

### **Sachverhalt:**

In der Gemarkung Neubrunn sind im Jahre 2013 öffentliche land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege durch eine geförderte Infrastrukturmaßnahme „landwirtschaftlicher Wegebau zum Lückenschluss von Wander- und Radwegenetzen im Landkreis Würzburg“ ausgebaut bzw. für die Wander- und Radnutzung freigegeben worden.

Die ausgebauten Wege ab der Kläranlage Neubrunn bis zur Gemarkungsgrenze Neubrunn/Kembach sind in bituminierte Bauweise mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und beidseitiger Bankette von je 0,50 m und einer Länge von 1,300 km hergestellt. Die weiteren vorhandenen Wege sind als sog. Flurbereinigungswege betoniert (Länge 2,454 km) bzw. nach dem Ausbau-ende des Beckenpfades bis Gemarkungsgrenze Neubrunn/ Helmstadt in Schotterbauweise (Länge 0,212 km) ausgeführt.

Im Detail sind es folgende Wege bzw. Wegstrecken:

a) Wirtschaftsweg Neubrunn – Kembach (Radweg nach Kembach)

Fl. Nrn.: 1.192 Tfl., 1.180, 6.837, 6.815 Tfl.

Beginn: Einmündung in den Bronnbacher Weg -KR WÜ 11-

Ende: Gemarkungsgrenze Neubrunn/Kembach im Bereich der Fl. Nr. 6.815 - Einmündung in den weiterführenden Weg auf Gmrkg. Kembach (Baden-Württemberg)

Länge: 2,504 km

b) Wirtschaftsweg Neubrunn – Helmstadt (Radweg nach Helmstadt)

Fl. Nrn.: 13.645, 13.646 Tfl., 14.501 Tfl., 14.508, 680/12

Beginn: Einmündung in die Mainzer Straße, Fl. Nr. 680/1

Ende: Gemarkungsgrenze Neubrunn/Helmstadt an der östlichen Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 14.508

Länge: 1,462 km+

Der Ausbauzustand der Wege entspricht der VO über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege v. 19.11.1968 und den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99).

Mit den ausgeführten Wegeausbaumaßnahmen sind die öffentlich genutzten land- und forstwirtschaftlichen Wege in ihrer Eigenschaft auf die erweiterte Nutzung für den öffentlichen Wander- und Radverkehr (Wirtschaftsweg) ausgestaltet worden. Durch diese Funktionserweiterungen der öffentlichen Feld- und Waldwege sind die zusätzlichen Nutzungen nach Art. 6 BayStrWG zu widmen.

Der Markt Neubrunn ist Träger der Straßenbaulast (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

### **Beschluss:**

1. Die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Wege auf den Fl. Nrn. 1192 Tfl., 1180, 6837, 6815 Tfl., 13.645, 13.646 Tfl., 14.501 Tfl., 14.508, 680/12 werden für die Nutzung als Wander- und Radfahrwege freigegeben und für diese zusätzliche Nutzung gewidmet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen und die Eintragungsverfügung nach dem BayStrWG mit Eintragung in das Bestandsverzeichnis nach der VO über die Straßenbestandsverzeichnisse vorzunehmen.

**einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0**

## **TOP 4    Klärschlammräumung auf der Kläranlage Böttigheim**

### **Sachverhalt:**

Auf der Kläranlage Böttigheim müssen zwei Klärteiche von Klärschlamm geräumt werden. Teich 1 ist mit einem Schlammstand von 1,60 m zu 80 % und Teich 2 zu 60 % mit Klärschlamm gefüllt. Aufgrund der Schlammengen in den Becken ist nur noch eine unzureichende Belüftung mit Sauerstoffeintrag möglich. Die Reinigungsleistung der Anlage ist stark eingeschränkt und die wasserrechtlich festgelegten Abwassereinleitungsgrenzwerte sind nur noch mit längeren Belüftungszeiten einzuhalten, deshalb muss jetzt die Räumung erfolgen.

In 2015 sollte die technische Umrüstung der Anlage mit einer gesteuerten Belüftungs- und Verfahrenstechnik, sog. 3. Reinigungsstufe (Nitrifizierung und Denitrifizierung) erfolgen. Es wurde im vergangenen Jahr von einer Klärteichräumung abgesehen, weil dies ein erhöhter Kostenaufwand bedeutet hätte. Denn die Teiche müssen zum Einbau der Belüftungsanlagen fast vollständig bis auf den Impfschlamm geräumt sein.

Derzeit ist es rechtlich nach der Klärschlammverordnung noch möglich, Klärschlamm landwirtschaftlich zu verwerten und nicht thermisch entsorgen zu müssen. Das ist bei Abwasseranlagen sehr kostenaufwändig, weil der Nassschlamm dafür gepresst werden muss und das dabei anfallende Press-/Filtratwasser einer hierzu zugelassenen technischen Kläranlage, z. B. ZW Aalbachgruppe Waldbüttelbrunn o. ä., zugeführt werden müsste. Neben den Press- und Trocknungskosten wären hier noch die Kosten der thermischen Verwertung (Verbrennung) zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wurde von zwei zugelassenen Entsorgungsfirmen Angebote zur Klärschlammräumung und -entsorgung eingeholt, die den Schlamm ohne Betriebsunterbre-

chung mit einem Amphibienfahrzeug absaugen und einer landwirtschaftlichen Verwertung zuführen.

Die Angebotsanfrage bezog sich auf max. 2.500 m<sup>3</sup> Schlammvolumen und einem Trockensubstanzgehalt (TS) von 5 % = 125 to Klärschlamm.

Firmenvertreter haben nach Besichtigung der Kläranlage im November 2015 je ein Angebot zur Räumung der Teiche 1 und 2 mit landwirtschaftlicher Verwertung mit einer Preisspanne von 50.575 € bis 72.887,50 € abgegeben.

Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

<b>TOP 5     Antrag des Gesangvereins Böttigheim zur Nutzung eines weiteren Raumes im Rathaus Böttigheim</b>
--

**Sachverhalt:**

In den letzten Jahren wurden den Vereinen und Gruppierungen in Böttigheim immer mehr Räumlichkeiten im Rathaus Böttigheim zur Vereinsnutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In diesen Räumen werden u. a. Proben und Versammlungen abgehalten, weiterhin werden Räumlichkeiten als Lager genutzt.

Der Gesangverein Böttigheim beantragte jetzt, dass die Böttigheimer Vereine den ehemaligen „Sondermüllraum“ als weiteren Lagerraum nutzen können.

Durch die Vereine wurde dieser Raum bereits ausgeräumt und neu gestrichen, da dieser Raum in den letzten beiden Jahren im Rahmen des Adventsbasars als „Spülraum“ genutzt wurde.

Aktuell werden die Räume im Rathaus Böttigheim wie folgt genutzt:

- EG:
- Raiffeisenbank
  - Bäckereiverkaufsstelle
  - ehem. Feuerwehrstellplatz (Nutzung Lager Vereine)
  - Heizraum (Nutzung Gemeinde)
  - ehemaliger „Sondermüllraum“ (Nutzung Gemeinde)

- OG:
- Trauzimmer / Büro Bürgermeister
  - WC
  - Putzraum
  - Bürgersaal (Nutzung hauptsächlich Vereine)
  - Küche
  - Vereinszimmer
  - Lager Vereine
  - Jugendtreff

- DG:
- 4 Räume (Nutzung Archivunterlagen Gemeinde)

Der Raum kann den Vereinen bis auf weiteres unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

**Beschluss:**

Den Böttigheimer Vereinen wird eine Teilfläche des ehemaligen Sondermüllraumes unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

<b>TOP 6 Zuschussantrag zur Innenrenovierung der Pfarrkirche Böttigheim durch das Kath. Pfarramt Maria Himmelfahrt, Neubrunn</b>
--

**Sachverhalt:**

Das Kath. Pfarramt Maria Himmelfahrt hat mit Schreiben vom 15.12.2014 eine notwendige Innenrenovierung der Pfarrkirche in Böttigheim angezeigt und hierzu einen Baufallbericht (Anlage 1) zur Schadensermittlung des Diözesanbauamtes Würzburg vom 15.10.2014 vorgelegt.

Nunmehr hat das Kath. Pfarramt Maria Himmelfahrt, Neubrunn, mit Schreiben vom 15.12.2015 für die Innenrenovierung der kath. Pfarrkirche in Böttigheim unter Beifügung einer Kostenermittlung (Anlage 2) in Höhe von 593.849,08 € einen *Zuschussantrag* gestellt. Begründet wird die Antragstellung auf die der Gemeinde obliegende Baulastverpflichtung an dem Kirchengebäude. Die Gemeinde soll 1/3 der Gesamtkosten (= 197.949,69 €) übernehmen und 2/3 die Diözese und Kirchenstiftung Böttigheim (= 296.924,54 €).

Zur bestehenden Baulastverpflichtung der Gemeinde für den Kirchenunterhalt in Böttigheim hat der Bayer. Gemeindetag schon mit Schreiben vom 24.05.1983 (Anlage 3) ausführlich Stellung genommen, die rechtlich nicht gesicherte und hinreichend nachgewiesene Baulastverpflichtung und die grundlegende Frage des Eigentumsverhältnisses mit den damit verbundenen Verpflichtungen hervorgehoben. Insbesondere, dass ein Nachweis über eine „staatsaufsichtliche Genehmigung“ der zur Begründung einer Baulastpflicht erbracht sein müsste.

Nach Durchsicht hier vorliegender Unterlagen und Schriftstücke ergibt sich schlussfolgernd folgendes:

1. Eine der Gemeinde obliegende Baulastverpflichtung an dem Kirchengebäude ist nicht belegbar bzw. hinreichend nachgewiesen.
2. Die grundsätzliche Frage des Eigentumsverhältnisses an der Kirche ist nicht geklärt, weil nach o.g. Unterlagen die Gemeinde Anno 1702 als Eigentümerin erwähnt wird. Vielmehr lässt es den Schluss zu, dass die Gemeinde (kirchliche o. politische - welche ?) in früherer Zeit aus ihrem Eigentumsrecht heraus für sich aus *kommunalpolitischer Sicht* ohne Rechtsanerkennung eine Baulastverpflichtung sah und nicht kirchenrechtliche Vorgaben diese begründete.
3. Den Nachweis, die besondere Baulastverpflichtung für die Gemeinde zu belegen, obliegt den kirchlichen Stellen. Es liegt an ihr ggf. Klage zu erheben, ob eine ungerechtfertigte Einschränkung der Baupflichtleistung der Gemeinde vorliegt.

Unter Beachtung der in Art. 57 Gemeindeordnung normierten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde sind in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit diese Aufgaben zu erfüllen. In diesem Sinne ist zu bemerken, dass durch die Beteiligung der Gemeinde am Kindergartenumbau in Neubrunn Investitionsmaßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von öffentlichen Einrichtungen zurückgestellt wurden, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen (Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, öffentlicher Straßenverkehr, Feuersicherheit usw.). Deshalb sind zur Abwägung der Dringlichkeit, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit unter Beachtung allgemeiner Verwaltungs- und haushaltsrechtlicher Vorgaben nachfolgende, anstehende Maßnahmen zu nennen, die zur Umsetzung anstehen:

1. Tilgung, Restfinanzierung Kindergartenneubau Neubrunn;
2. Sanierung - Kanalisationsanlagen mit Neubau von Regenentlastungsanlagen etc.;
3. Sanierung - Kläranlagen Neubrunn und Böttigheim;
4. Klärschlammräumung;
5. Neubau Feuerwehrgerätehaus und Schulungsgebäude;
6. Gerätehalle im Bauhof;
7. Straßensanierung / -erneuerungen in Böttigheim und Neubrunn;
8. Wegebau Flurbereinigung Böttigheim;
9. Modernisierung der Heizungsanlagen in der Turnhalle und Rathaus;
10. Kleinkinderbecken im Freibad;
11. Grunderwerb und Erschließung von Gewerbe-/Baugebiete;
12. Erweiterung Kindergarten Neubrunn – „Kinderkrippe“
13. Sanitäranlagenanierung Turnhalle mit Treppenerneuerung;
14. Dachsanierung und Fassade Rathaus Böttigheim;

Aus Sicht der Verwaltung sollte mit einer Beschlussfassung zur Zuschussgewährung ausdrücklich festgelegt werden, dass die Leistung ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgt, um nicht eine endgültige Begründung der Baulastverpflichtung auf Dauer zu schaffen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich die Gemeinde prinzipiell beteiligen sollte, jedoch soll außer dem prozentualen Anteil auch eine Höchstgrenze des Betrages festgelegt werden. Zunächst wird eruiert, in welcher Höhe ein Zuschuss für die Kirchenrenovierung in Neubrunn gezahlt worden ist.

Die Thematik wird in einer weiteren Sitzung besprochen.

<b>TOP 7      Zuwendungsverfahren zur Dorferneuerungsmaßnahme Lindenstraße und Schloßgarten - Neubrunn 4</b>
--

**Sachverhalt:**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat den Verwendungsnachweis (VN) für das Dorferneuerungsvorhaben Neubrunn 4 „Neugestaltung des Lindenplatzes mit Sanierung der Treppenanlage“ und „Parkplatz am Schloßgarten mit Mauersanierung“ geprüft. Der dem Amt vorgelegte Verwendungsnachweis bezifferte die endabgerechnete Gesamtmaßnahme mit 661.826 €. Nach Abzug des Kostenanteils Dritter (KAG-Ausbaubeiträge) i.H.v. 151.606 € sind im VN zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 510.220 € ausgewiesen. Nach Prüfung des VN ermitteln sich förderfähige Kosten in Höhe von

- a) 288.330,56 € für den Lindenplatz mit Treppenanlage und
- b) 174.062,76 € für den Parkplatz am Schloßgarten mit Mauersanierung

Unter Berücksichtigung des Förderhöchstsatzes von 50 % ergibt dies somit eine Gesamtzuzahlung in Höhe von 231.196,66 €.

Die max. höchste Projektförderung von 250.000 € wird nur deshalb nicht erreicht, weil die mit 76.832,50 € entstandenen tatsächlichen Gesamthonorarkosten des Architekten, Sicherheitsingenieurs und Vermessungsbüros bei der Ermittlung nur mit 10 % aus den zuwendungsfähigen Kosten (420.357,56 €) berücksichtigt werden. Für die Gemeinde verbleiben deshalb 34.796,74 € an nichtzuwendungsfähigen Planungskosten.

## **TOP 8 Bekanntgaben**

### **TOP 8.1 Befestigung einer Fläche am alten Sportplatz durch den Sportverein Böttigheim**

Der Vorsitzende des Sportvereines Böttigheim hat angefragt, ob eine Fläche am alten Sportplatz geschottert werden darf, da die Bogenschützen dort trainieren. Der Markt Neubrunn ist Eigentümer dieser Fläche.

Der Gemeinderat hat hiergegen keine Einwände.

### **TOP 8.2 Wasserverluste in der Ringstraße und Schulbrunnenstraße**

In der Ringstraße waren große Wasserverluste zu verzeichnen. Im Bereich der ehem. Fa. Dengel Richtung Innerort liegen eine alte und eine neuere Wasserleitung. In diesem Bereich waren mehrere Wasserrohrbrüche, ebenso in der Schulbrunnenstraße. Die Hausanschlüsse in der Ringstraße sind größtenteils an der neueren Leitung angeschlossen worden. Es sind jedoch immer noch Wasserverluste von 30 m<sup>3</sup> täglich zu verzeichnen.

Die Rohrbrucharbeiten sind teilweise auch nachts erledigt worden und haben gut funktioniert, da alle Mitarbeiter des Bauhofes mitgeholfen haben.

Sobald es wärmer wird, wird die Suche nach den Wasserverlusten fortgesetzt.

### **TOP 8.3 Erneuerung des Daches am Anbau des Bauhofs in Böttigheim**

Am Bauhof Böttigheim ist das Dach des kleinen Anbaus undicht.

Dieses wird erneuert und mit Trapezblech versehen.

### **TOP 8.4 Neue Stromleitung zum Zeltplatz**

Zum Zeltplatz wird ab den ehemaligen Wasserhäuschen eine neue Stromleitung verlegt.

Die Kosten werden durch die Gemeinde vorgestreckt und durch den Naherholungszweckverband erstattet. Die Montagekosten werden durch die Gemeinde übernommen.

## **TOP 9 Anfragen**

### **TOP 9.1 Busverbindung nach Tauberbischofsheim**

Gemeinderat Horst Hofmann fragt nach dem Sachstand der Busverbindung von Neubrunn nach Tauberbischofsheim. Aktuell wird der Nahverkehrsplan durch den Landkreis Würzburg überarbeitet und der ÖPNV-Bedarf ermittelt.

Die Planung soll in diesem Jahr noch fertiggestellt werden. Es bleibt jedoch zunächst abzuwarten, wie es weitergeht.

Heiko Menig  
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller  
Schriftführerin